

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 42/98

BESCHLUSS

vom

2. Juli 1998

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 2. Juli 1998
beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des
15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 4. Mai 1998 wird auf Kosten des
Beschwerdeführers als unzulässig verwor-
fen.

Wert des Beschwerdegegenstandes:
500.000 DM.

G r ü n d e

Eine Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluß ist nach
den allgemeinen Verfahrensvorschriften nicht zulässig (§ 567
Abs. 4 ZPO).

Eine außerordentliche Beschwerde wegen "greifbarer Gesetz-
widrigkeit" setzt voraus, daß die beanstandete Entscheidung mit
der Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder
gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd
ist (BGHZ 131, 185, 188; BGH, Urt. v. 19. Oktober 1989 - III ZR
111/88, NJW 1990, 838, 840; Beschl. v. 16. September 1993
- IX ZB 45/93, WM 1994, 182, 183). Diese Voraussetzung trifft

- 3 -

auf die angefochtene Entscheidung nicht zu. Der Beschwerdeführer macht geltend, die "fehlende Legitimation" des betreibenden Gläubigers hätte nach § 83 Nr. 6 ZVG zur Versagung des Zuschlags führen müssen. Diese Rüge hat das Oberlandesgericht im angefochtenen Beschluß mit eingehender Begründung für unge-rechtfertigt gehalten.

Paulusch

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)